

## **S a t z u n g**

über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in  
der Stadt Grünstadt

vom 2. Januar 1996

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 1995 aufgrund des § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 124), §§ 1, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines, räumlicher Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die der Stadt Grünstadt aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze obliegende Reinigungspflicht ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 13. November 1986 auf die Grundstückseigentümer übertragen worden. Von dieser Übertragung werden bei folgenden Straßen die Fahrbahnen und Straßenrinnen von den dort genannten Reinigungspflichtigen ausgenommen:

Reinigungsgruppe I (teilweise)  
Reinigungsgruppe II (vollständig)

entsprechend § 7 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 13. November 1986.

(2) Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 1 und § 2 erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die Straßenreinigung durch die Stadt umfaßt folgende Maßnahmen:

1. das Besprengen und Säubern der Straßen,
2. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen.

Die Reinigungspflichten für die nicht im § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Straßenbestandteile und die dort nicht genannten Straßen des Gemeindegebietes, sowie die nicht in den Ziff. 1 und 2 genannten Reinigungstätigkeiten für die im § 1 Abs. 1 aufgezählten Straßen oder Straßenteile bleiben bei den Reinigungspflichtigen im Sinne von § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 13. November 1986.

(2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung, hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfaßt nicht die in § 11 aufgezählten Verschmutzungen.

### § 3

#### **Reinigungsgruppen**

Die Aufteilung der Straßen auf Reinigungsgruppen richtet sich nach § 7 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 13. November 1986. Bei Bedarf kann die Stadt weitere Reinigungen durchführen.

### § 4

#### **Gebührenfähige Kosten**

(1) Gebührenfähig sind die laufenden Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen. Hierzu gehören insbesondere

1. Kosten für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung,
2. Kosten für die Unterhaltung,
3. die Verzinsung des Eigenkapitals,
4. Kosten für die Verzinsung und Tilgung der für die Einrichtungen der Straßenreinigung aufgenommenen Darlehen und
5. die Abschreibungen.

(2) Zu den gebührenfähigen Kosten zählen nicht solche, die für Straßen und Straßenteile entstehen, für die Reinigungsgebühren nicht erhoben werden können und Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen nach § 11, soweit eine Erstattung der Kosten nach § 40 LStrG erfolgt.

**§ 5****Gebührenggegenstand**

Gebührenggegenstand sind alle Grundstücke, die von den Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden. § 1 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 13. November 1986 gilt sinngemäß.

**§ 6****Gebührenmaßstab**

(1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe (vgl. § 4).

(2) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für das Jahr 1996 je lfd. Meter Straßenlänge:

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| 1. In der Reinigungsgruppe I  | 8,95 DM  |
| 2. In der Reinigungsgruppe II | 3,70 DM. |

Die Reinigungsgebührensätze werden künftig für jedes Jahr in der Haushaltssatzung festgelegt.

(3) Als Straßenlänge im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt:

1. bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstückes länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
2. bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke) eine nach Ziff. 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.

Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 2 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Läßt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (des Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, werden die Straßenlängen nur mit je zwei Dritteln der Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

(6) Bei Grundstücken, die an Hauptverkehrsstraßen liegen und an der Fußgängerzone oder die zu solchen Straßen erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf Straßenlängen bezogen ist, zur Abgeltung der Allgemeininteressen um 25 v.H. gekürzt.

## § 7

### **Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

(3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraumes.

## § 8

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraumes (§ 9 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 5 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für die selbe zu reinigende Straßenlänge / zu reinigende Straßenfläche werden nach § 6 voll zu den Reinigungsgebühren herangezogen.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.

(4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

## § 9

### **Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.
- (2) Die Gebühr ist zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung an die Stadtkasse fällig. Die Stadtverwaltung kann auf Antrag gestatten, daß die Gebühr am 01.07. des Jahres im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig wird.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Endes des Bemessungszeitraumes.

## § 10

### **Vorauszahlung**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von dem Gebührenpflichtigen eine Vorauszahlung der nach dieser Gebührensatzung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren für einen Bemessungszeitraum zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein triftiger Grund gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt wurde oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Stadt in Verzug geraten ist.
- (2) Nach Beendigung des Bemessungszeitraumes wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet. Die Stadt wird von dieser Erstattungspflicht durch Zahlung an die Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

## § 11

### **Besondere Verschmutzungen**

- (1) Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, beim Viehtrieb, durch Reinigung von Fahrzeugen oder durch Tiere oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat oder dem Halter der Tiere sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden.

Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese außerordentliche Reinigung.

(2) Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Stall-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer, Blut und sonstige schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten zugeleitet werden.

## § 12

### Geldbuße und Zwangsmittel

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 11 oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## § 13

### Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten im übrigen die in § 3 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Für die Zustellung, für die Rechtsbehelfe und für die Vollstreckung gelten die in § 3 Abs. 5 KAG bezeichneten Vorschriften.

## § 14

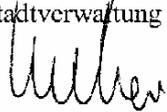
### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Grünstadt vom 13. November 1986 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünstadt, den 2. Januar 1996  
Stadtverwaltung Grünstadt

  
(Weber)  
Bürgermeister

